

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 95.

Sonnabend, 25. April

1908.

Bezugspreis: Beim Bezug durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierfachlich. Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint: Werktag nachmittags. — Herausgeber Nr. 1296.

Ankündigungen: Die Zeile 11. Schrift der 6mal gesetzte. Ankündigungssseite 25 Pf., die Zeile grösster Schrift ob. deren Raum auf 3 mal gesetzt. Textseite im amt. Teile 60 Pf., unter dem Redaktionsschrein (Eingesandt) 75 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergrädigst geruht, den in den Ruhestand versetzten nachgezeichneten Beamten der Staatsbahnhauptverwaltung und zwar dem Lokomotivführer Meyer in Dresden das Albrechtskreuz, ferner dem Bahnwärter Glauche in Brockwitz b. Coswig sowie den Weichenwärtern II. Kl. Hecht in Zwickau, Hentschel in Riesa-Spremberg und Bapf in Marktneudorf das Ehrenkreuz zu verleihen.

Generalverordnung
über die Zahlung von Dienstbezügen und so weiter
im Wege des Giroverkehrs
vom 10. April 1908

zu Nr. 1169/1242 allgem. Verf.-Reg.

Zur Verminderung des hohen Geldverkehrs und im Interesse der Beamten und Pensionäre, die einen Teil ihrer Dienstbezüge oder Pensionen auf kürzestem Wege vorübergehend verzinslich nutzbar machen wollen, werden diejenigen dem Finanzministerium unterstehenden Kassen, welche mit der Auszahlung von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen, Unfallrenten oder Unterstützungen für Rechnung des Reichs oder der sächsischen Finanzhauptkasse beauftragt und an den Giroverkehr der Reichsbank oder der Sächsischen Bank angeschlossen sind, hierdurch ermächtigt, vom 1. Mai 1908 ab den Beamten und Pensionären, die ein Konto bei einem an den Giroverkehr der Reichsbank oder der Sächsischen Bank angeschlossenen Bankhaus haben, auf Antrag die Besoldungen, Wartegelder, Pensionen, Unfallrenten oder Unterstützungen dem Bankkonto im Girowege zuzuführen.

Hierzu wird im einzelnen bestimmt:

I. Die Giroüberweisung der Pensionen und Unterstützungen wird nur mit der Beschränkung zugelassen, dass die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt. Bei Besoldungen, Wartegeldern oder Unfallrenten kann der Antrag auf Überweisung des Gesamt- oder eines Teilbetrags gestellt werden; der nach Abzug der Giroüberweisung noch bar zu zahlende Betrag ist lehrenfalls an den Empfänger nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen zu verabfolgen.

II. Der Antrag auf Giroüberweisung ist schriftlich bei der zurzeit auszahlenden Kasse unter Bezeichnung des Bankhauses, bei dem die Gutschrift auf Konto erfolgen soll, zu stellen. Es bleibt wirksam, solange er nicht abgeändert oder zurückgezogen wird.

III. Bankkontoinhaber, die zur Zeit ihre Besoldungen und so weiter aus einer nicht an den Giroverkehr der Reichsbank oder der Sächsischen Bank angeschlossenen Kasse beziehen können bei der Finanzhauptkasse die Zahlbarmachung durch eine in den Giroverkehr der Reichsbank oder der Sächsischen Bank einbezogene Staatskasse beantragen.

IV. Die zahlende Kasse hat die Beiträge an den dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag mittels roter oder grüner Scheine von ihrem Konto bei der Reichsbank oder Sächsischen Bank auf die Konten derjenigen Bankhäuser zu überweisen, bei welchen die Empfangsberechtigten ihre Konten haben. Die überwiesenen Beiträge sind als Teile des Kassenbestandes zu behandeln, bis nach Eingang der Quittungen ihre Buchung erfolgen kann.

V. Zur Sicherung der rechtzeitigen Übertragung der überwiesenen Beiträge auf die Konten der einzelnen Empfänger wird die zahlende Kasse die Überweisungen den beteiligten Bankhäusern zwei Tage vorher anmelden.

VI. Eine Benachrichtigung der Empfänger über die erfolgten Überweisungen wird seitens der Kasse nicht erteilt; die Empfänger haben vielmehr bei der Beantragung der Überweisungen auf eine Benachrichtigung durch die Kassen ausdrücklich zu verzichten. Es bleibt dem Einzelnen anheimgestellt, sich über die Gutschrift des überwiesenen Betrags auf sein Konto selbst zu unterrichten und nach Festfinden sich eine Benachrichtigung hieron seitens des Bankhauses überzenden zu lassen.

VII. Im übrigen treten durch die Auszahlung im Girowege in den Bestimmungen über den Tag, an dem die Besoldungen und so weiter erhoben werden können, sowie über die Form der Quittungsleistung keine Änderungen ein. Die unterzeichneten und, soweit erforderlich, mit den vorgeschriebenen den Prinzen-Söhnen von Orlitz-Zittau nach hier zurück.

Bescheinigungen über Leben und so weiter versehene Quittungen sind von dem Empfangsberechtigten nach erfolgter Gutschrift auf seinem Bankkonto umgehend an die Kasse einzureichen. Von Beibringung der Bescheinigungen über Leben und so weiter kann bei den sogenannten Einzelquittungen, das heißt bei den Quittungen über die in den ersten 11 Monaten oder in den ersten drei Vierteljahren eines Rechnungsjahrs erhobenen Bezüge, außer in dem jetzt vorgezeichneten Falle, auch dann abgesehen werden, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Empfangsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Die Übernahme dieser Verpflichtung hat das Bankhaus schriftlich zu dem Überweisungsantrage zu erklären. Unter den Jahresquittungen sind die erforderlichen Bescheinigungen nach wie vor in jedem Falle beizubringen.

Zu den Anträgen auf Giroüberweisung und den zwischenzeitlichen Abänderungsanträgen werden Formulare bei den Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Finanzministerium. 2867

Nach § 56 Absatz 1 des Gewerbe- und § 17 des Bau- und Unfallversicherungsgesetzes ist jeder Unternehmer eines versicherungsfähigen Betriebs verpflichtet, diesen zur Überweisung an die Berufsgenossenschaft bei der unteren Verwaltungsbörde anzumelden. Nach einer Angabe des Verbandes der Deutschen Berufsgenossenschaften unterbleibt diese Anmeldung vielfach, so dass die Berufsgenossenschaften und ihre Organe in der Regel erst nach Monaten oder Jahren zuflüssig von den neu entstandenen Betrieben oder von einem Betriebswechsel Kenntnis erhalten. Die verspätete Anmeldung verursacht Schwierigkeiten in der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaften, sie setzt die Betriebsunternehmer und deren Vertreter der Bestrafung nach §§ 147, 148 des Gewerbe- und Unfallversicherungsgesetzes und § 45 des Bau- und Unfallversicherungsgesetzes aus und ist insbesondere auch geeignet, verletzte Personen bei der Durchführung ihrer Entschädigungsansprüche zu beeinträchtigen. Die Gemeindebehörden werden deshalb veranlasst, bei den Anmeldungen, die ihnen nach § 14 der Reichsgewerbeordnung über die Eröffnung eines Gewerbebetriebs erstattet werden, die Betriebsunternehmer oder deren Vertreter ausdrücklich auf die ihnen nach den Gewerbe- und Unfallversicherungsgesetzen obliegende Anzeigepflicht aufmerksam zu machen.

Dresden, am 14. April 1908. 2868

Ministerium des Innern.

Erennungen, Versehungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums der Finanzen. Bei der Post-Beratung sind ernannt worden: Böhl, Kannibier und Reuthe, seither Ober-Postpraktikanten, Arnold, seither Ober-Postpraktikantin Trier, Breslau, seither Ober-Postpraktikant in Neiße, als Postinspektor im Ober-Postdirektionsbezirk Chemnitz; Bodin, Heidemann, Maedel in Bützow, Wurzler in Görlitz, seither Ober-Postpraktikanten bei Berlebäumen, Besser, seither Ober-Postpraktikant in einer Ober-Telegraphenstelle, als Ober-Postpraktikanten bei der Ober-Postdirektion Chemnitz; Greif, seither Ober-Postsekretär, als Postmeister in Delitzsch (Erzgeb.); Benderski, seither Postmeister in Königsberg (Ober), als Postmeister in Marienberg (S.); Werner, seither Ober-Telegraphenassistent, als Ober-Postassistent; Böhler, seither Telegraphenassistent, als Postassistent; Hornisch, seither Postmeister in Delitzsch (Erzgeb.), als Postmeister in Königstein (Ober); Hermann, seither Postmeister in Marienberg (Sachsen), als Ober-Postsekretär in Mügeln (Bz. Dresden); Weiß, Röttig, Schulze, Steiner, Alchner, Höpflner, Peters, Sennert, Lang, Scheimpflug, Wagner, Bauch und Liebel, seither gegen Loyer gegen beschäftigte Postassistenten, Berger, Genick und Jenisch, seither Postassistent, als stellvertretender Postassistenten.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Justiz u. öffentl. Unterrichts. Zu beleben: Eine königliche Stelle in Remse. Kollator: oberste Schulbehörde. Ausgangsgehalt 1400 M., Endgehalt 2400 M., in dreijährigen Zulagen mit dem vollensten Lebensjahr erreicht. Gehüse bis zum 5. Mai an den A. Bezirksschulinspektor in Glauchau.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenblatt.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 25. April. Se. Majestät der König lehrt heute nachmittag 4 Uhr 48 Min. mit Ihren Königl. Hoheiten den Prinzen-Söhnen von Orlitz-Zittau nach hier zurück.

Heute abend wird Se. Majestät einer Einladung des Königl. Großbritannischen Ministerresidenten Mr. Mansfield de Gardonne Hindley zum Diner folge leisten.

Am Montag, den 27. d. M. nachmittags gedenkt Se. Majestät der König sich zur Kurzahnpirsch nach Bad Elster zu begeben.

— Ihre Königl. Hoheiten der Kronprinz und der Prinz Friedrich Christian werden heute der Aufführung der Oper "Lohengrin" im Königl. Opernhaus bewohnen.

— Ihre Königl. Hoheit die Prinzessin Mathilde wohnte gestern abend dem Symphoniekonzert im Königl. Opernhaus bei.

Deutsches Reich.

Die höhere Postlaufbahn.

Das heutige Amtsblatt des Reichspostamts enthält den Erlass des Staatssekretärs, die Wiedereröffnung der höheren Postlaufbahn betreffend. Für geeignete Kavallerie ist damit die neue, gemäß dem Allerhöchsten Erlass vom 5. Februar 1902 von Grund aus umgestaltete höhere Laufbahn nunmehr endgültig wieder erschlossen.

Zu den bevorstehenden Landtagswahlen in Preußen.

Die Bekanntmachung des Ministers des Innern über den Termin der Landtagswahlen hat folgenden Wortlaut:

„Für die Wahlen zur einundzwanzigsten Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten habe ich auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetzesammlung S. 205) als Wahltermine: für die Wahl der Wahlmänner: den 3. Juni d. J., für die Wahl der Abgeordneten: den 16. Juni d. J. festgesetzt — Wo infolge der Einführung von Frei- oder Gruppenwahlen (Art. I §§ 3, 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 Gesetzesammlung S. 318 ff.) die Wiedereinsetzung der Wahlen an den bezeichneten Tagen nicht möglich ist, sind die Wahlen der Wahlmänner am 4. und 5. Juni, die Wahlen der Abgeordneten am 17. Juni fort- und zu Ende zu führen.“

Wie Berliner Morgenblätter melden, hat der Vorstand des Wahlvereins der Freiheitlichen Volkspartei in Breslau auf eine Anfrage des Wahlkomitees der sozialdemokratischen Partei, ob er gewillt sei, den Sozialdemokraten bei der diesjährigen Landtagswahl ein Mandat abzulassen, in ablehnendem Sinne geantwortet.

Elektrischer Betrieb auf preußischen Staatsbahnen.

Die Projekte des Eisenbahnenministeriums, soweit sie die Umwandlung des Dampfbetriebs der Eisenbahnen in den elektrischen Betrieb vorsehen, hatten bisher nur der Berliner Stadt-, Ring- und Vorortbahn gegolten, d. h. es war für die Umwandlung wohl eine Vorbildbahn, aber nicht ein Vollbetrieb in Frage gekommen, da hier nur der Personenzugverkehr in Betracht kam, von einem Güterverkehr aber nach der ganzen Sachlage nicht die Rede sein konnte. Nunmehr aber steht, wie der Berl. Lokalanzeiger mitteilt, eine Umwandlung in Aussicht, die Personen- und Güterverkehr einschließt — und zwar wendet sich das Projekt sogleich zwei Vorbildbahnen zu. Es sind die Straßen Leipzig-Wittenberg-Magdeburg und Leipzig-Halle. Beide Linien unterstehen dem Direktionsbezirk Halle, der vom Minister Breitenbach mit den nötigen Weisungen versehen worden ist. Diese Weisungen gehen dahin, dass die Direktion eingehende Erhebungen darüber anstellen solle, wie sich der elektrische Betrieb im Vergleich zur jetzigen Betriebsart wirtschaftlich stellt. Die Vorarbeiten für diese Erhebungen sind bereits im Ministerium gemacht worden, so dass Halle vielfach nur nachzuprüfen braucht, ob die Voraussetzungen, unter denen das Ministerium an der Sache herangezogen ist, auch zutreffen.

Aus Oldenburg.

Berliner Morgenblätter melden aus Oldenburg: Das Staatsministerium bestätigte die Wahl des Schreibers Andreas zum Beigeordneten der Gemeinde Peuende nicht, weil er Sozialdemokrat ist.

Coloniales.

* Eine internationale Konferenz über die Frage der Waffen- und Munitionseinfuhr in den afrikanischen Kolonien wird nach der „Neuen politischen Correspondenz“ am 28. d. M. in Brüssel beginnen. Die entsprechenden Bestimmungen des Brüsseler Generalrats über den Sklavenhandel vom Jahre 1890 haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Die den europäischen Kolonialstaaten durch den zunehmenden Verkauf von Feuerwaffen und Munition an die eingeborenen Afrikas drohende Gefahr hat das solidarische Interesse der Mächte in dieser Frage so stark hervortreten lassen, dass die neue Konferenz von Vertretern aller direkt oder indirekt beteiligten europäischen Regierungen besichtigt werden dürfte. Wie sehr sich durch entschiedene Verwaltungsmaßnahmen die Einfuhr von Waffen zum Verkauf an Eingeborene beschränken lässt, zeigt das Beispiel von